

Bebauungsplan „Hanfsland“ der Ortsgemeinde Scheuerfeld

im vereinfachten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. November 2019 den Bebauungsplan „Hanfsland“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit den Textfestsetzungen, Planurkunde und Begründung mit Anlagen wurde förmlich ausgefertigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich und durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

- Übersichtsplan einfügen -

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Fachbereich Bauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird ergänzend im Internet unter www.vg-bg.de, Ortsgemeinde Scheuerfeld, Rubrik Satzungen, eingestellt und zudem über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Scheuerfeld oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und bezüglich der Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche sind schriftlich bei der Ortsgemeinde Scheuerfeld oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise nach der Gemeindeordnung

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Scheuerfeld oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Scheuerfeld, den 9.11.2021



Ortsgemeinde Scheuerfeld
Harald Dohm
Ortsbürgermeister

